

Landgericht Gießen

8 O 14/00

Laut Protokoll
verkündet am 23.3.2001

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:

Gerichtsfach : 32 (LG)

gegen

1)

- Beklagte -

2)

- Beklagter -

3)

- Beklagter -

4)

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte: zu 1-4 :

hat das Landgericht Gießen - 2. Kammer für Handelssachen -
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
als Vorsitzender

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

für Recht erkannt:

I. Die Beklagte werden bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,- DM und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von an ihnen zu vollziehender Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, verurteilt,

1.) die Beklagten zu 1) bis 4) es zu unterlassen, die Bezeichnung „Praxisgemeinschaft [REDACTED]“ und/oder „Medizinische Kooperations-Gemeinschaft [REDACTED]“ in jedweder Schreibweise, auf Praxisschildern, Briefbögen, Stempeln, Rezeptvordrucken und sonstigen schriftlichen Praxisunterlagen und/oder mündlich für ihre gemeinschaftlich betriebene Praxis zu verwenden,

2.) die Beklagten zu 1) und 2) es zu unterlassen, ihre Patienten zur Durchführung physiotherapeutischer Maßnahmen an die Krankengymnastin Frau [REDACTED] zu überweisen und/oder weiterzuvermitteln und hierbei die freie Therapeutenwahl der Patienten zu unterdrücken, insbesondere durch Verschreibungs-Vordrucke, die die Behandlung durch Frau [REDACTED] als praxiseigene Leistung erscheinen lassen unter Herausstellung in Buchstabendicke und Unterstreichung „Durchführung von physiotherapeutischen Leistungen in der Praxisgemeinschaft [REDACTED]“ und/oder durch verbale Einflussnahme zugunsten von Frau [REDACTED], insbesondere bei ausdrücklich anderweitigem Therapeutenwunsch von diesem abzuraten,

3.) die Beklagten zu 1) und 2) es zu unterlassen, Rezepte für physiotherapeutische Behandlungen nur dann auszuschreiben, wenn die Patienten zusagen, hierfür die Leistungen der Krankengymnastin [REDACTED], in Anspruch zu nehmen.

II. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) bis 4) als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem aus den unter I 1.) geschilderten Handlungen entstanden ist oder noch entstehen wird und dass die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem

Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem aus den unter I 2.) und I 3.) geschilderten Handlungen entstanden ist oder noch entstehen wird.

III. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen über den Umfang der unter I. 2) und I.3) geschilderten Handlungen unter Angabe der verordneten Behandlung, Anzahl der Patienten, der erfolgten Abrechnung nach GOÄ und erzielter Krankenkassenerstattungen sowie Patienten bzw. Privatpatienten unmittelbar erteilten Rechnungen für physiotherapeutische Behandlungen, insbesondere Krankengymnastik und Massage.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger 36 %, alle Beklagten gemeinsam 26 % und die Beklagten zu 1) und 2) gemeinsam weitere 38 %.

Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 2) tragen der Kläger 36 % und die Beklagten zu 1) und 2) 64 %.

Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 3) und 4) tragen der Kläger 74 % und die Beklagten zu 3) und 4) 26 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,-- DM, für die Beklagten zu 3) und 4 nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.500,-- DM

Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagten zu 1) und 2) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,-- DM abwenden, wenn nicht die Beklagten zu 1) und 2) vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Sicherheitsleistung darf auch durch unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- oder Steuerbürgin zugelassene Bank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Unterlassung seiner Auffassung nach wettbewerbswidriger Handlungen in Anspruch.

Der Kläger praktiziert als Physiotherapeut in einer Einzelpraxis in [REDACTED]. Die Beklagten zu 1) bis 4) sind Ärzte, die Beklagte zu 1) Ärztin für Allgemeinmedizin und Naturheilverfahren, der Beklagte zu 2) Arzt für Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie und Chirothérapie, die Beklagte zu 3) Ärztin für Psychiatrie und der Beklagte zu 4) Arzt für psychotherapeutische Medizin. Sie haben sich zu einer ärztlichen Kooperationsgemeinschaft zusammengeschlossen und betreiben in dem etwa 1 km entfernten [REDACTED] eine Gemeinschaftspraxis.

Gegenwärtig besteht zwischen ärztlichen und nichtärztlichen Mitgliedern der Praxisgemeinschaft ein Kooperationsvertrag vom 16.12.1999 (Bl. 56 ff d.A.). Zu den Mitgliedern gehört auch die Krankengymnastin Frau [REDACTED].

Die Beklagten hatten vor dem Gebäude, in dem sich die Praxisräume befinden, ein Schild aufgestellt, auf dem sich neben der Nennung der einzelnen Ärzte die Bezeichnung: "medizinische Kooperationsgemeinschaft [REDACTED]" befand (Anl. K 15, Bl. 79 d.A.). Seit Anfang April 2000 haben sie eine Änderung vorgenommen, sodass es jetzt heißt: "medizinische Kooperationsgemeinschaft [REDACTED]straße 19". Ferner haben die Beklagten auf verschiedenen Schriftstücken (Anl. K 1 a bis K 1 d, Bl. 16 bis 19 d.A.) die Bezeichnung Praxisgemeinschaft [REDACTED] oder medizinische Kooperationsgemeinschaft [REDACTED] verwendet.

Der Kläger ist der Auffassung, alle Beklagten stünden in einem Wettbewerbsverhältnis zu ihm. Mit der Aufnahme des geografischen Zusatzes werde eine nicht vorhandene Sonderstellung behauptet, was wettbewerbswidrig und auch berufsrechtswidrig sei.

Er behauptet, die Beklagten zu 1) bis 4) unterdrückten die freie Arzt- und Therapeutenwahl ihrer Patienten zu seinen, des Klägers Ungunsten und zu Gunsten der Physiotherapeutin [REDACTED]. Dies geschehe durch die Verwendung von Vordrucken für entsprechende Leistungen, die durch wörtliche Empfehlung und durch Angabe der Telefonnummer der Frau [REDACTED] so gestaltet seien, dass die Patienten zu ihrer Wahl als weiterbehandelnde Krankengymnastin gedrängt würden. Die Beklagten drängten Patienten auch verbal, Frau [REDACTED] aufzusuchen. Es sei vorgekommen, dass sie nur dann Rezepte ausstellten, wenn die Patienten sich bereitklärten, nicht die Dienste des Klägers in Anspruch zu nehmen. Eingeschränkt sei die Therapeutenwahl auch, weil die übliche Verordnungsvergabe an Patienten durch einen von anderen Therapeuten nicht verwendbaren Verordnungsvordruck der Gemeinschaftspraxis ersetzt werde. Eine von dem Kläger mit Schreiben vom [REDACTED] geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung (Bl. 107 ff d.A.) haben die Beklagten nicht unterzeichnet.

Der Kläger beantragt zuletzt,

I. Die Beklagten zu 1) bis 4) als Gesamtschuldner zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM - für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von an ihnen zu vollziehender Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

1.) die Bezeichnung „Praxisgemeinschaft [REDACTED]“ und/oder „Medizinische Kooperations-Gemeinschaft [REDACTED]“ in jedweder Schreibweise, auf Praxisschildern, Briefbögen, Stempeln, Rezeptvordrucken und sonstigen schriftlichen Praxisunterlagen und/oder mündlich für ihre gemeinschaftlich betriebene Praxis zu verwenden, sowie

2.) Ihre Patienten zur Durchführung physiotherapeutischer Maßnahmen an die Krankengymnastin Frau [REDACTED] zu überweisen und/oder weiter-

zuvermitteln und hierbei die freie Therapeutenwahl der Patienten zu unterdrücken, insbesondere durch Verschreibungs-Vordrucke, die die Behandlung durch Frau [REDACTED] als praxiseigene Leistung erscheinen lassen unter Herausstellung in Buchstabendicke und Unterstreichung „Durchführung von physiotherapeutischen Leistungen in der Praxisgemeinschaft [REDACTED]“ und/oder durch verbale Einflussnahme zugunsten von Frau [REDACTED], insbesondere bei ausdrücklich anderweitigem Therapeutenwunsch von diesem abzuraten;

3.) Rezepte für physiotherapeutische Behandlungen nur dann auszuschreiben, wenn die Patienten, zusa-
gen, hierfür die Leistungen der Krankengymnastin [REDACTED] in Anspruch zu nehmen,

hilfsweise, die Verurteilung gemäß I ohne Ausspruch einer Gesamtschuldnerschaft vorzunehmen.

II. festzustellen, dass die Beklagten zu 1) bis 4) verpflichtet sind, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem aus den unter I. geschilderten Handlungen entstanden ist oder noch entstehen wird,

III. die Beklagten zu 1) bis 4) zu verurteilen, dem Kläger Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über den Umfang der unter I. 2) und 3) geschilderten Handlungen unter Angabe der verordneten Behandlung, Anzahl der Patienten, der erfolgten Abrechnung nach GOÄ und erzielter Krankenkassenerstattungen sowie Patienten bzw. Privatpatienten unmittelbar erteilten Rechnungen für physiotherapeutische Behandlungen, insbesondere Krankengymnastik und Massage, und zwar durch nach Patienten, erfolgten Behandlungen einschließlich Anwendungen, Erbringungszeiten und -umfang und dafür in Rechnung gestellten Preisen (Vergütungen) voneinander getrennte Aufstellungen und Verzeichnisse.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, durch den gerügten Ortszusatz nicht gegen Wettbewerbsrecht zu verstoßen, da der Gemeinschaftspraxis eine hervorgehobene Stellung zukomme. Seit der Änderung des Praxisschildes liege auch kein Verstoß mehr vor. Der Zusatz stehe auch im Einklang mit dem Berufsrecht. Von dem Kläger vorgelegte Vordrucke für Arztbriefe seien nicht für Patienten bestimmt gewesen, ebenso Verordnungszettel. Außerdem fehle es an einem Wettbewerbsverhältnis, zumal drei Krankengymnastinnen gemäß den mit Ihnen geschlossenen Arbeitsverträgen (Bl. 261 ff d.A.) allein von dem Beklagten zu 2) angestellt sein. Jedenfalls die Beklagten zu 3) und 4) stünden gemäß der Art ihrer Tätigkeit nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Kläger. Sämtliche an Patienten gegebene Informationen über weiter behandelnde Krankengymnastin hätten sich im Rahmen zulässiger Empfehlungen gehalten, sie hätten auch andere Physiotherapeuten der Umgebung in diese Empfehlungen eingebunden. Die Ausstellung von Rezepten sei ausschließlich auf der Grundlage der medizinischen Diagnose und dem sich daraus anbietenden weiterbehandelnden Therapeuten vorgenommen worden und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes. Die Praxisinterne Handhabung der Ausstellung von Empfehlungsvordrucken habe ihren Grund alleine darin, Zeitablauf oder die Mehrfachverwendung von Rezepten zu unterbinden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Auf den Inhalt der Vernehmungsprotokolle (Bl. 166 ff d. A., Bl. 198 ff d. A. und Bl. 249 ff d.A.) wird Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den Vorsitzenden allein einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten zu 1) bis 4) ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung des Ortsnamenzusatzes im Rahmen der Bezeichnung der Praxisgemeinschaft zu. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 1 und 3 UWG. Allerdings sind die Beklagten insoweit keine Gesamtschuldner.

Die Verwendung der ortsbezogenen Praxisbezeichnung durch den Zusatz „“ oder „in “ durch die Beklagten auf Schriftstücken und dem Praxisschild ist eine irreführende Angabe im Sinne des § 3 UWG. Die Beklagten erwecken hierdurch den Eindruck, ihre Praxisgemeinschaft nehme eine Sonderstellung im Raum  ein. Irreführend ist diese Angabe deshalb, weil eine solche Sonderstellung der Gemeinschaftspraxis in Wirklichkeit nicht besteht (vgl. Baumbach-Hefermehl, UWG 21. Aufl., § 3 Rz. 407): Der Praxenverbund der Beklagten mag zwar in seiner Erscheinungsform als Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Umkreis einzigartig sein, doch ist es nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Gemeinschaftspraxis der Beklagten in medizinisch-therapeutischer Hinsicht anderen bestehenden und nicht zusammengeschlossenen Praxen der Umgebung überlegen wäre. Da aber im Heilgewerbe gerade auf das Angebot medizinischer Versorgung und Betreuung abzustellen ist und die Beklagten innerhalb der Gemeinschaftspraxis selbständig praktizieren, kann von einer Sonderstellung der Gemeinschaftspraxis nicht ausgegangen werden. Tatsachen, welche die Annahme einer Sonderstellung hinsichtlich des jeweiligen ärztlichen Angebotes rechtfertigen könnten, ergibt der Beklagtenvortrag nicht.

Die irreführende Ortsbezeichnung wurde im geschäftlichen Verkehr verwendet, da sie sich an den Kundenkreis der Beklagten, die Patienten, wendete. Es handelt sich dabei um die Tätigkeit, in der die Teilnahme der Beklagten am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt und die der Förderung des eigenen Geschäftszwecks dient (Baumbach-Hefermehl, UWG Einl. Rz. 208; UWG § 3 Rz. 5). Im Falle des großen Praxisschildes ist eine solche Außenwirkung offensichtlich, aber auch die Verordnungszettel wenden sich an Patienten. Sie enthalten Empfehlungen an die Patienten, welche Behandlung geeignet erscheint und an welchen Therapeuten sie sich wenden können und verlassen somit den Bereich betriebsinternen Schriftverkehrs. Von geschäftlicher Tätigkeit i.S.d. UWG wird auch ärztliche Tätigkeit umfasst (Baumbach-Hefermehl, UWG Einl. Rz. 208).

Die Beklagten haben zu Wettbewerbszwecken gehandelt, da die ortsbezogene Benennung ihrer Praxismgemeinschaft der Vergrößerung des eigenen Patientenkreises, und damit der Verminderung des Patientenkreises des Klägers dient (vgl. Baumbach-Hefermehl, UWG Einl. Rz. 214; UWG § 3 Rz. 6). Zwischen dem Kläger und den Beklagten besteht insoweit ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, da die hierfür bestimmende Gleichheit des Kundenkreises vorliegt (vgl. Baumbach-Hefermehl, UWG Einl. Rz. 216). Die Tatsache, dass es sich beim Kläger um einen Physiotherapeuten, bei den Beklagten um Ärzte handelt, schließt das konkrete Wettbewerbsverhältnis nicht aus, da die Konkurrenten durchaus wirtschaftlich auf verschiedenen Stufen stehen oder unterschiedlichen Branchen angehören können (vgl. Baumbach-Hefermehl, UWG Einl. Rz. 226f, 228f). Ausschlaggebend ist, dass beide Parteien ihre Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens anbieten und Teile aus dem Leistungsspektrum der Gemeinschaftspraxis sich mit dem Angebot des Klägers überschneiden und zwar mit physiotherapeutischen Leistungen.

Ein Handeln zum Zwecke des Wettbewerbs liegt bei allen Beklagten vor, die gemeinsam die Ortsbezeichnung verwenden. Insoweit kommt es nicht darauf

an, dass die Krankengymnastinnen ausweislich der vorgelegten Arbeitsverträge allein von dem Beklagten zu 2) angestellt sind.

Der Kläger ist auch zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs aktivlegitimiert (§ 13 UWG Abs. 2 Nr. 1 UWG). Aus dem bereits zum Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses gesagten ergibt sich, dass der Kläger gewerbliche Leistungen im Sinne des UWG auf dem gleichen Markt wie die Beklagten vertreibt. Die Angebote der Parteien überschneiden sich räumlich und sachlich, die Leistungen werden demzufolge auf demselben Markt vertrieben. Daraus folgt auch, dass die Parteien in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis stehen und dass der Kläger deshalb als unmittelbar Verletzter (Baumbach-Hefermehl, a.a.O., § 13 Rz. 19 ff) aktivlegitimiert ist. Im übrigen handelt es sich um keinen Bagatelverstoß, bei dem eine wesentliche Wettbewerbsbeeinträchtigung zu verneinen wäre.

Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr besteht, obwohl die Beklagten jedenfalls auf dem Praxisschild nur noch die Straßenbezeichnung verwenden. Sie ergibt sich aus dem begangenen Verstoß (Baumbach-Hefermehl, a.a.O., Einl. UWG, Rz. 263) und auch daraus, dass die Beklagten die mit Schreiben vom [REDACTED] (Bl. 107 ff d.A.) geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben haben. Die Beklagten führen auch aus, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gehandelt zu haben, geben also zuerkennen, dass sie den Unterlassungsanspruch des Klägers nicht anerkennen. Und sie haben die Ortsbezeichnung auch noch in ihrem Schreiben vom [REDACTED] an die Zeugin [REDACTED] (Bl. 125 d.A.) verwendet. Schließlich ist die Wiederholungsgefahr auch deswegen gegeben, weil die Beklagten in dem Vertrag über die Errichtung einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft vom [REDACTED] (Bl. 56 ff d.A.) in § 1 vereinbart haben, dass diese Gemeinschaft im Rechtsverkehr, auf den Praxisschildern, Briefbögen, Stempeln und bei sonstigen Kundmachungen die Bezeichnung medizinische Kooperationsgemeinschaft in [REDACTED] führt. Dieser Vertrag gilt weiterhin.

Hinsichtlich der im Klageantrag genannten Stempel, Briefbögen, Rezeptvorlagen und sonstigen schriftlichen Praxisunterlagen begründet diese Vereinbarung eine Erstbegehungsgefahr.

Die Beklagten haften allerdings nicht als Gesamtschuldner, so dass sie entsprechend dem Hilfsantrag ohne einen solchen Ausspruch zu verurteilen wären. Haben sich mehrere gemeinsam wettbewerbswidrig verhalten, so haftet jeder nach Maßgabe seines Tatbeitrages selbständig auf Unterlassung. Eine Gesamtschuld würde voraussetzen, dass der Kläger die Unterlassung nur einmal fordern kann. Dies kommt nur in Betracht, wenn Unterlassungsschuldner verpflichtet sind, auch für die Unterlassung durch Mitschuldner einzustehen (vgl. Baumbach-Hefermehl, a.a.O., Einl. UWG, Rz. 327 e), was hier nicht der Fall ist.

Die Verwendung der ortsbezogenen Praxisbezeichnung verstößt auch gegen ärztliches Berufsrecht des Landes Hessen und ist daher auch eine unlautere Wettbewerbshandlung gemäß § 1 UWG und verleiht dem Kläger einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagten zu 1) bis 4) auch nach dieser Vorschrift.

Die Berufsordnung vom ^{25. April 1998} [REDACTED] (Bl. 80ff d. A.) enthält unter Buchst. D. Regelungen zum zulässigen Inhalt und Umfang sachlicher Information über die ärztliche Tätigkeit, insbesondere unter Nr. 2 auch für Praxisschilder. So regeln die Ziffern 9 und 10 die Benennung der Gemeinschaften zusammengeschlossener Ärzte durch entsprechende Zusätze wie „Gemeinschaftspraxis“, Ziffer 13 verbietet das Führen jeglicher nicht ausdrücklich erlaubter Zusätze. Geographische Erweiterungen der Benennung werden durch die Berufsordnung nicht erlaubt. Buchst. D. Nr. 4 dieser Berufsordnung bestimmt die Gültigkeit der Vorschriften hinsichtlich der Praxisschilder auch für Briefbögen, Rezeptvordrucke, Stempel oder sonstigen Schriftverkehr.

Die Verletzung einer Berufsordnung ist eine Verletzung des § 1 UWG, wenn diese Berufsordnung innerhalb des Berufsstandes als allgemein gültig betrach-

tet wird (Baumbach-Hefermehl, a.a.O., § 1, Rz. 673, 678). Eine solche allgemeine Geltung der Berufsordnung wird von den Beklagten nicht angezweifelt.

Die Klageanträge zu I 2 und I 3. sind nur gegenüber den Beklagten zu 1) und 2) begründet.

Die Beklagten haben insoweit ebenfalls gegen § 1 UWG verstoßen.

Hinsichtlich des Handelns zu Wettbewerbszwecken gelten das bereits ausgeführte. Ergänzend ist zu sagen, dass ein Handeln zu Wettbewerbszwecken auch im Falle der Förderung fremder wirtschaftlicher Betätigung, wie sie hier durch eine Förderung der Krankengymnastin-Frau [REDACTED] geschieht, gegeben ist (Baumbach-Hefermehl, a.a.O., Einl. UWG RZ. 215, 233).

Ein Arzt, der den Leistungswettbewerb zwischen nachbehandelnden Therapeuten beeinträchtigt, indem er Rezepte lediglich zugunsten eines bestimmten oder unter Ausschließung eines anderen bestimmten Therapeuten ausstellt und somit dem Patienten einen Geschäftspartner aufzwingt oder einen anderen ausschließt, handelt wettbewerbswidrig (vgl. Baumbach-Hefermehl, UWG § 1 Rz. 53, 51 für den Fall der Rezeptvergabe an bestimmte Apotheken oder Optikergeschäfte als nachbehandelnde Geschäftsbetriebe). Wettbewerbswidrig handelt aber auch derjenige Arzt, der die freie Arzt- oder Therapeutenwahl eines Patienten entgegen anderslautender standesrechtlicher Bestimmungen behindert. Buchst. B. II. § 7 der Berufsordnung bestimmt, dass der behandelnde Arzt das Recht seiner Patienten auf freie Arztwahl zu achten hat.

Solche Verstöße haben die Beklagten zu 1) und 2) nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme begangen. Allerdings ist bei der Würdigung der Beweisaufnahme zu sehen, dass bei einem Teil der Zeugen, soweit sie selbst Physiotherapeuten oder Arzthelferinnen sind oder sogar in beruflicher Verbindung oder Abhängigkeit zu einer der Parteien standen oder noch stehen, diesbezügliche Interessen ihre Aussagen beeinflussen können und dass andere Zeugen in der Situation sein können eine möglicherweise bestehende vertrauensvolle Arzt-Patienten-Beziehung nicht durch ihre Aussage beeinträchtigen wollen. Aber

auch bei Berücksichtigung dieser Faktoren, hat die Beweisaufnahme insgesamt ein Bild ergeben, das die entscheidenden Vorwürfe des Klägers bestätigt hat.

So geht aus den Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] hervor, dass die Ausstellung von Rezepten für Massagen von den Beklagten zu 1) oder 2) ganz oder im insgesamt erforderlichen Umfang davon abhängig gemacht wurde, dass die Behandlung praxisintern bzw. bei Frau [REDACTED] erfolgte. Aus eigenen Erfahrungen als Patienten haben insoweit die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] berichtet, wobei die Aussagen [REDACTED] und [REDACTED] allerdings Behandlungen durch Frau [REDACTED] betreffen. Diese Aussagen passen aber exakt zu dem Eindruck, den die Aussagen der Zeugen, die selbst Massagen verabreichen, und von Erzählungen ihrer Patienten berichtet haben, vermitteln konnten. Ob bei dem Zeugen [REDACTED], wie die Zeugin Frau [REDACTED] meinte, letztlich medizinische Gründe eine speziellere Behandlung als eine Massage erforderten, mag dahinstehen. Es ist jedenfalls kein überzeugender Grund ersichtlich, war der Zeuge [REDACTED] der Wahrheit zuwider von den Hinweisen auf innerbetriebliche Gründe berichtet haben sollte, die der Ausstellung von Rezepten für andere Praxen entgegenstehen. Schließlich ergibt auch die Aussage der Zeugin [REDACTED], dass die Beklagte zu 1) als die Zeugin zum ersten Mal Massage verordnet bekam, sofort einen Termin bei Frau [REDACTED] vermittelt wollte.

Gemäss den Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] ist auch bestätigt worden, dass die Beklagten zu 1) und 2) für die Vorordnung von physiotherapeutischen Leistungen, Vordrucke verwenden, die zumindest ähnlich den Vordrucken gemäß den Anlage K 1 d bis K 1 d oder dem die Zeugin [REDACTED] betreffenden Vordruck (Bl. 221 d.A.) gestaltet sind. Diese Vordrucke engen die Therapeutenwahl schon durch die äußere Gestaltung ein. In einem Fall wird direkt auf die Praxisgemeinschaft [REDACTED] verwiesen. Im übrigen wird zwar nur angegeben, dass die Behandlung auf Wunsch dort erfolgen könne. Diese Vordrucke sind aber für andere Therapeuten nicht verwendbar.

Auf Grund der Übereinstimmungen der Zeigenaussagen im wesentlichen Kern ist erwiesen, dass dem berechtigten Wunsch von mehreren Patienten, die bei den Beklagten zu 1) und 2) in Behandlung waren und eine anschließende physiotherapeutische Behandlung durch den Kläger oder andere Krankengymnasten als Fr. [REDACTED] wünschten, durch die Beklagten zu 1) und 2) nicht entsprochen wurde. Darüber hinaus ist auch erwiesen, dass die Beklagten zu 1) und 2) ihren Patienten eine physiotherapeutische Behandlung durch Frau [REDACTED] durch mündliche oder schriftliche Empfehlung auf den praxiseigenen Verordnungsverdrucken mit Adresse und Telefonnummer nahe legten. Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei der verwendeten Telefonnummer um diejenige der Frau [REDACTED] oder um eine andere Praxisnummer handelt. Es war jedenfalls keine Nummer, die nichts mit der Praxisgemeinschaft zu tun hat. Im Einzelfall mag zwar die Ablehnungen einer Verweisung an die Praxis des Klägers durch die Beklagten möglicherweise auf deren medizinisch-diagnostischen Erwägungen beruht haben. Nach dem im Rahmen der Beweisaufnahme vermittelten Gesamtbild ging es aber auch darum, eine freie Therapeutenwahl zu beschränken. Auch eine budgetbedingte Zurückhaltung bei Heilmittelverordnungen, die Vergabe einer lediglich unverbindlichen Behandlungsempfehlung, und die darauffolgende Abholung der Rezepte durch Fr. [REDACTED] selbst mögen zwar eigenständig beurteilt geeignet sein, einem Rezeptverfall und -mißbrauch vorbeugen. Sie sind aber in Zusammenschau mit den geschilderten Handlungen ebenso taugliches Mittel, die Therapeutenwahl des Patienten zu lenken, da diese ohne ein Rezept in fremden Praxen keine Behandlung erhalten (vgl. Baumbach-Hefermehl, UWG § 1 Rz. 51, 53).

Eine Wiederholungsgefahr ergibt sich hier bereits aus den begangenen Verstößen.

Gegenüber den Beklagten zu 3) und 4) hat der Kläger insoweit einen Verstoß nicht nachgewiesen. Als Beweis genügt es nicht, dass einige der Zeugen die vom Hörensagen berichtet haben, von Patienten, die von der Praxis [REDACTED] kamen, gesprochen haben. Die Beklagten zu 3) und 4) hat in diesem Zusam-

menhang niemand namentlich benannt. Von ihren Fachgebieten her ist es zudem unwahrscheinlich, dass sie krankengymnastische Behandlungen verordnet haben. Während die Beklagte zu 1) Ärztin für Allgemeinmedizin und Naturheilverfahren und der Beklagte zu 2) Arzt für Neurologie, Psychiatrie, Psycho- und Chirotherapie sind, ihre Tätigkeitsbereiche also eine Nachbehandlung durch einen Krankengymnasten mit sich bringen können, ist die Beklagte zu 3) Ärztin für Psychiatrie und der Beklagte zu 4) Arzt für Psychotherapeutische Medizin. Die Notwendigkeit einer sich an eine psychiatrische oder psychotherapeutische Leistung anschließenden krankengymnastischen Folgebehandlung ist insoweit nicht ersichtlich.

Eine gesamtschuldnerische Haftung ist auch hier nicht gegeben. Nicht die medizinische Kooperationsgemeinschaft hat als Unternehmen gehandelt, sondern die Beklagten im Rahmen ihrer eigenständigen ärztlichen Tätigkeit in der Gemeinschaftspraxis. Jeder Störer haftet nach Maßgabe seines eigenen Tatbeitrags (Baumbach-Hefermehl, UWG Einl. Rz.327e).

Der Tenor entspricht zu den Unterlassungsanträgen (Anträge I 1 bis 3) den Formulierung der Klageanträge, soweit die Beklagten der Person nach zur Unterlassung verpflichtet sind. Die Anträge gehen zwar in einigen Formulierungen sehr in Details. Ob die Erwähnung aller dieser Details in den Anträgen notwendig war, mag dahinstehen, jedenfalls sind keine Formulierungen enthalten, die nicht vor der Unterlassungspflicht umfasst sind.

Dahinstehen konnte, ob weitere Beanstandungen des Klägers zur Tätigkeit der Beklagten zutreffen, so der Streit um Wegweiser, zu denen Lichtbilder vorliegen, ob Vordrucke Vereinbarungen mit Krankenkassen entsprechen und ob Abrechnung der Gebührenordnung entsprechen. Insoweit findet sich kein Unterlassungsbegehren in den Klageanträgen (§ 308 Abs. 1 ZPO). Das gilt auch für die gegen Ende des Verfahrens (Anzeige als Anlage zum Schriftsatz vom [REDACTED]) offenbar erfolgte Beanstandung der gemäß Teil D Nr. 2 (7) der Berufsordnung zulässigen Bezeichnung Gemeinschaftspraxis.

Der Klageantrag zu II. ist in der zuletzt gestellten Form, in der er keinen bezifferten Schaden mehr umfasst, zulässig und begründet, soweit die Beklagten Wettbewerbsverstöße begangen haben und deshalb ein Schaden des Klägers in Betracht kommt. Das rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung im Sinne des §§ 256 Abs. 1 ZPO ergibt sich aus der kurzen Verjährungsfrist des § 21 UWG (BGH GRUR 1992, 559). Die für die Begründetheit erforderliche Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, die keine hohe Wahrscheinlichkeit zu sein braucht, folgt daraus, dass die Handlungen der Beklagten geeignet sind, das Patientenaufkommen bei dem Kläger zu reduzieren.

Der Klageantrag zu III ist hinsichtlich des Auskunftsbegehrens begründet, nicht jedoch hinsichtlich der Forderung nach Rechnungslegung. Der Auskunftsanspruch ergibt sich aus § 242 BGB, da der Kläger in entschuldbarer Weise über den Umfang der Verletzung und damit das Bestehen und den Umfang eines Ersatzanspruchs im unklaren ist, während die Beklagten die entsprechende Aufklärung unschwer geben können (BGH GRUR 1982, 227, 232).

Der Schaden, der dem Kläger entstanden ist, besteht in einer durch die Beeinträchtigung seines Umsatzes bedingten Gewinneinbuße. Daraus ergibt sich zwar der Auskunftsanspruch. Ein Rechnungslegungsanspruch setzt jedoch voraus, dass jemand fremde Angelegenheiten besorgt hat oder bestimmte Fälle von Verletzung des Patent-Gebrauchsmuster oder Urheberrechtes oder ein Verlangen nach Herausgabe von Gewinn oder Lizenzgebühren (Baumbach-Höfermehl, UWG, Einl. UWG, Rz. 408). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Die Ordnungsgeldandrohung hinsichtlich der Unterlassungsaussprüche beruht auf § 890 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens (§ 92 ZPO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 108 ZPO.

